

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 18. Juni 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Bg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Öffentliche Bekanntmachungen.

In Abänderung der Ziff. 1 Abs. a und b der Zusatzanordnung vom 7. Mai 1915 wird bestimmt, daß Ausweise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 7 Tagen

- a. für den Grenzübergang bei Myslowitz—Modrzejow, Schoppinik, Kattowitz—Sosnowice, Eichenau, Baingow—Czeladz, Ruhnamühle, Kamin und Sztrosznika von der **Stellv. 23. Infanterie-Brigade in Gleiwitz**,
- b. für den Grenzübergang bei Wojschau, Verby, Bogdanowicz, Zawisna, Galkowicz von der **Landsturm-Inspektion A in Kreuzburg** ausgestellt werden.

Die Ausweise sind von einem Offizier zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen.

Breslau, den 4. Juni 1915.

Der **Stellv. Kommand. General.** gez. von **Bacmeister.**

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 12. und 18. Dezember 1914 wird im Interesse der persönlichen Sicherheit der Bevölkerung nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß das Sammeln und Aufbewahren geladener Geschosse und sonstiger Munitionsteile verboten ist und die Anmeldung gefundener Geschosse bei der nächsten Militärbehörde zu erfolgen hat.

Die unrechtmäßigen Besitzer machen sich bei Zuwiderhandlungen strafbar.

Breslau, den 9. Juni 1915.

Der **stellvertretende Kommandierende General.** von **Bacmeister.**

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 21. April 1915 — Amtsblatt S. 181 — genehmige ich aufgrund der Bundesratsverordnungen vom 18. 2. 15. — N. G. Bl. S. 100 daß vom 1. Juni d. Js. ab bis auf weiteres **Weizenmehl** auch mit **Weizenmischung** einer geringeren Menge Roggenmehl als 30% abgegeben und gemäß der Bundesratsbekanntmachung über die Bereitung von Backware N. G. Bl. S. 204 sowie den von den Kommunalverbänden getroffenen Anordnungen verwendet werden darf; die bisherige Beschränkung nach der mindestens 15 Teile Roggenmehl im Gesamtgewicht des Weizenmehls enthalten sein mußte, fällt fort, die Abgabe ungemischten (reinen) Weizenmehls an die Verbraucher ist jedoch auch weiterhin gesehlich unzulässig.

Oppeln, den 29. Mai 1915.

Der **Regierungspräsident.**

Anordnung.

Zusätzlich des Befehls vom 5. 10. 1914 — Ha 34038 — bestimme ich Folgendes:

Russisch-polnische Saisonarbeiter jeden Alters und Geschlechts dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig, und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 22. Mai 1915.

Der **Stellv. Kommandierende General.** v. **Bacmeister.**

Die Ortsbehörden in deren Bezirk sich russisch-polnische Arbeiter aufhalten, haben diesen die vorstehende Anordnung sofort bekannt zu geben.

Groß Strehliß, den 14. Juni 1915.

Zusatz zu dem Befehl des Oberbefehlshabers Ost vom 29. April 1915.

1. Gemäß Ziffer I Nr 6 werden ermächtigt Ausweise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 7 Tagen auszustellen:
 a) für den Grenzübergtritt bei **Myslowitz—Modrzejow, Schoppinik, Kattowitz—Sosnowice, Eichenau, Baingow—Eszelad, Anhanmühle, Ramin und Ostrosnika** der Generalmajor Krieger in Gleiwitz,
 b) für den Grenzübergang bei **Boischnik, Serby, Bohanowitz, Zawisna, Gotskowitz** der Oberst von Thümen, in Kreuzburg DE.

c) für den Grenzübergang bei **Myslowitz—Modrzejow, Kattowitz—Sosnowice, Eichenau und Baingow—Eszelad** der Landrat in Kattowitz,

d) für den Grenzübergang bei **Serby** die Etappenkommandantur in Lublinitz und die Bahnhofskommandantur in Preußisch Serby.

Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, selbst solche Ausweise auszustellen.

Auf den gemäß Nr. 2, 3 und 4 zur Erlangung von Grenzausweisen vorzulegenden Pässen oder Legitimationsurkunden ist durch die den Ausweis erteilende Stelle zu vermerken:

a) jede Genehmigung einer Grenzüberschreitung und die Gültigkeitsdauer des Ausweises,

b) die Verweigerung der Genehmigung mit Datum.

Wegen Gründe vor, einem Paßinhaber **grundsätzlich** den Grenzübergang zu verweigern, so ist dies durch einen Vermerk auf dem Paße zum Ausdruck zu bringen. In diesem Falle ist die zur Paßerteilung zuständige Stelle (Landrat usw.) sofort zu benachrichtigen.

Die Grenzschutz- und Paßkontrollen an den Grenzübergangsorten dürfen das Ueberschreiten der Grenze nur dann gestatten, wenn sowohl der Paß bzw. die Legitimationsurkunde als auch der Ausweis vorgezeigt wird und das Bild und die Beschreibung im Paße mit der Persönlichkeit des Paßinhabers übereinstimmt.

Alle die Grenze auf dem Landwege oder der Eisenbahn überschreitenden Personen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen; dieses muß Namen, Stand, Wohnort, Reiseziel, ausstellende Behörde — bei Arbeitern, die im obererschleischen Industriebezirk in festem Arbeitsverhältnis stehen, auch das industrielle Unternehmen, das die Arbeiter beschäftigt — und Paßnummer enthalten.

Diese Verzeichnisse sind wöchentlich abzuschließen und einzusenden.

Die Einwohner von Preußisch Serby dürfen zur Teilnahme an dem Gottesdienst in Russisch Serby ohne Paß und Grenzüberschreitungsausweis die Grenze hin und zurück überschreiten. Sie müssen in geschlossenem Zuge unter militärischer Begleitung von einem Sammelpunkte vor der Grenze nach vorheriger Kontrolle über die Grenze und zurück geleitet werden.

2. Alle Kraftwagen einschließlich der Militärautos müssen an der Grenze anhalten und jeder Inhaber hat sich über die Berechtigung zum Grenzübergtritt auszuweisen.

Jeder Kraftwagen, auch der militärische der aus Deutschland kommt, ist zu durchsuchen. Ausgenommen hiervon sind solche Kraftwagen, deren Insassen zweifellos Offiziere oder die wegen ihrer Zweckbestimmung — Kraftwagen mit Fernwendeten oder Postkraftwagen usw. — unverdächtig sind. Alle über die Grenze fahrenden Kraftwagen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen; dieses muß Fabrikmarke und Nummer, Namen des Eigentümers und Führers, Wohnort, Reiseziel und Art der Beladung enthalten.

Diese Verzeichnisse sind wöchentlich abzuschließen und einzusenden.

3. Die Einfuhr von Waren nach Rußland darf nur über die preussischen Zollstraßen erfolgen und muß bei den Zollämtern angemeldet werden.

4. Gemäß Ziffer II Nr. 3 dürfen Pferde aus Rußland nach Deutschland nur ausgeführt werden, wenn der Transportführer die schriftliche Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen und die Bescheinigung einer Quarantänestelle über die Durchführung der Quarantäne vorweist.

Die zum Bereiche des VI. Armee-corps gehörende Quarantänestation befindet sich in Russisch-Serby.

Breslau, den 7. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Barmeister.

Vorstehenden Zusatz zu dem Befehl vom 29. April 1915 bringe ich mit dem Hinzufügen zu öffentlichen Kenntnis, daß der Befehl vom 29. April 1915 im Kreisbl. St. 21 zum Abdruck gebracht worden ist.
 Groß Strehlitz, den 30. Mai 1915.

Die im § 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 vorgeordnete Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen usw. befindlichen Teile der bewaffneten Macht, sowie besonders zur Lieferung der Futrage für die zugehörigen Pferde wird auch fernerhin noch in Ausnahmefällen eintreten können.

Da indessen nach der Bundesratsbefanntmachung vom 13. Februar d. Js. bei derartigen Anforderungen von Hafer nur auf Borräte zurückgegriffen werden kann, die bereits für die Deeresverwaltung bestimmt oder die den Besitzern von Einfusern für Futterungszwecke nach § 8 Abs. 2 a. a. O. zu verlassen sind, erlaube ich ergebenst, von jeder Abgabe von Haferbeständen der erwähnten Art an Truppenteile u. s. w. alsbald der Zentralstelle zur Beschaffung der Deeresverpflegung entsprechende Mitteilung zu machen. Die Zentralstelle wird dann dafür Sorge tragen, daß die betreffenden Hafermengen entweder auf die der Deeresverwaltung zukommenden Lieferungen in Anrechnung gebracht werden, oder daß eine Erhältüberweisung in Höhe der bei den einzelnen Tierhaltern abgeforderten Futtermengen stattfindet.

Berlin, den 6. Juni 1915.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Jarockij.

Abdruck des vorstehenden Ministerialerlasses bringe ich zur Kenntnis der Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises.

Groß Strehlitz, den 11. Juni 1915.

Landsturm-Musterung.

Die Musterung der im Jahre 1896 geborenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen findet in Groß Strehlitz in Dietrichs Brauerei in der Zeit vom 23. bis einschließlich den 28. Juni 1915 statt.

Es haben zu erscheinen am

Mittwoch, den 23. Juni 1915 früh 8 Uhr

Städte: Groß Strehlitz, Leichnitz und Ujest. Gemeinde- und Gutsbezirke: Adamowitz, Alt Ujest, Annaberg, Balzarowitz, Blottnitz, Boritsch, Borowian, Bresina, Carmerau, Centawa und Chorulla.

Donnerstag, den 24. Juni 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde und Gutsbezirke: Colonnowska, Deschowitz, Dollna, Scharnosin, Dombrowska, Gogolin, Gonschiorowitz, Goradze, Grabow, Greboshowitz, Grodisko, Groß Pluschitz, Groß Stanisich, Groß Stein, Heine, Himmelwitz, Jaritschau und Jeschona.

Freitag, den 25. Juni 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Kadlub, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Kaltwasser, Karlubitz, Keltisch, Klein Stanisich, Klein Stein, Kluttschau, Kraßowa, Krempa, Kroschnitz, Krzenjowiesch, Lasisk, Freiwogete Lechnitz, Liebenhain, Wallnie und Wischline.

Sonnabend, den 26. Juni 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Mofrolohna, Mendorf, Nieder Ellguth, Niesbravitz, Schloß Ujest, Niewke, Rogowisch, Ober Ellguth, Oberwitz, Odermanz, Olejska, Olschowa, Oschiel, Ottmuth, Ottmuth, Petersgrätz, Poremba, Posonowitz, Rosmierka, Rosmierz, Rosmontan, Roswadze, Safran und Sandowitz.

Montag, den 28. Juni 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Saleische, Schedlitz, Schenkwitz, Schumischow, Schronowitz u. F., Schronowitz u. N., Schloß Groß Strehlitz, Sprentschütz, Stubendorf, Suchan, Sucho Daniek, Sucholohna, Tschammer Ellguth, Waldhäuser, Warmuntowitz, Wierchleisch, Wossoka, Zawadzki und Zwowa.

Die Vorladung der Mannschaften hat sofort in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

Der Musterung haben die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher bezuwohnen oder sich durch solche Personen vertreten zu lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des Ortes bekannt sind. Die Anwesenheit der Gemeindebeschreiber ist erforderlich. Die Verzeichnisse sind einfach mitzubringen.

Groß Strehlitz, den 15. Juni 1915.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 11. d. Mts. als Sachverständige für die Vornahme von Abschätzungen nach den Bestimmungen in den §§ 17 und 18 a. a. O. die nachfolgenden Personen auf die Dauer von 3 Jahren vom 1. Januar d. Js. ab, bezeichnet:

Verzeichnis

der zu dem Amte von Sachverständigen bei der Festsetzung der Entschädigungen aus §§ 28—33 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 und § 14 des Gesetzes vom 28. August 1905 geeigneten und in Aussicht genommenen Personen.

1. **Stadt Groß Strehlitz.** Matzka Ignaz, Kaufmann, Biskup Emanuel, Kaufmann, Ehlich Karl, Kaufmann, Horn Reinhold, Tischlermeister, Udo Max, Kaufmann, sämtliche aus Groß Strehlitz.
2. **Stadt Lechnitz.** Holwaczyn Bernhard, Kaufmann, Kraus Josef, Tischlermeister, Rieger Josef, Bäckermeister, sämtliche aus Lechnitz.
3. **Stadt Ujest.** Neugebauer Ignaz, Rentier, Wienzel Jakob, Kaufmann, beide aus Ujest.
4. **Amtsbezirk Blottnitz.** Tiz Oskar, Oberinspektor, in Warmuntowitz, Wrobel Anton, Häusler in Blottnitz, Wrobel Wilhelm, Häusler und Gemeindevorsteher in Balzarowitz.
5. **Chorulla.** Wicha Ignaz, Häusler in Chorulla, Emmerling Karl, Fleischermeister in Wallnie, Gabor Erdwig, Schiffseigener, in Derwanz.
6. **Colonnowska.** Wogniof Josef, Häusler, Pilarczuk Franz, Bäckermeister, Krebs Jakob, Kaufmann, sämtliche aus Colonnowska.
7. **Deschowitz.** Pluschka Franz, Hotelbesitzer, Skopp Johann, Kaufmann, beide aus Deschowitz, Soika Josef, Gastwirt, aus Roswadze.
8. **Gogolin.** Dzjallek, Tischlermeister, Rigoll II, Schneidermeister, Witlek, Sattlermeister, sämtliche aus Gogolin.
9. **Himmelwitz.** Krawiez Franz, Fleischbeschauer, Piontek Anton, Häusler, Zwior Lukas, Häusler, sämtliche aus Himmelwitz.
10. **Kalinowitz.** Strzodka Eduard, Wirtschaftsinspektor in Kalinowitz, Grabowsky Marzini, Gemeindevorsteher in Nieder Ellguth.
11. **G. Keltisch.** Goldemund Viktor, Inspektor, Czech, Brenneretzerwalter, beide aus Keltisch.
12. **Fr.-B. Lechnitz.** Krawiez Josef, Gemeindevorsteher in Pfensowiesch, Oniska, Gemeindevorsteher in Kraßowa, Starulla, Gemeindevorsteher in Fr.-B. Lechnitz.
13. **Ottmuth.** Gaida Theofil, Gastwirt in Oberwitz, Mlotzsch, Gemeindevorsteher, Hggol, Ortserheber, beide aus Ottmuth.

14. **Kadlub** (Kosmierka). **Mroź**, Gemeindevorsteher, in Kosmierka, **Mroź**, Gemeindevorsteher, **Żechner**, Ortsvorsteherstellvertreter beide aus Kadlub.

15. **Salesche**. **Maimusch** Serafin, Gemeindevorsteher, **Mendla** Vinzent, Gasthausbesitzer, **Niemiež** Franz, Bauer, sämtliche aus Salesche.

16. **Schimischow**. **Matichle** Heinrich, Oberinspektor, **Morawitsch** Emanuel, Hauptlehrer a. D., beide aus Schimischow.

17. **Groß Stein**. **Nycho**, Lehrer in Kl. Stein, **Tatarczył**, Lehrer in Schedlitz, **Wieland**, Brennereiwärter in Gr. Stein.

18. **Echl. Groß Strehlitz**. **Schwientek**, Polizei-Sergeant, in Echl. Groß Strehlitz, **Block**, Fleischbesäuerer, in Dollna.

19. **Stubendorf**. **Plotnik** Peter, Wirtschaftsinpektor, in Sucho-Danieł, **Migura** Franz, Bauer in Stubendorf, **Sajjons** Eduard, Stellmacher in Dchammer Gllguth.

20. **Schlöß Ujest**. **Schmidt** Karl, Wirtschaftsinpektor in Echl. Ujest, **Pagelt** August, Wirtschaftsinpektor in Kaltwasser.

21. **Wierchlesch**. **Kozłik** Florian, Gemeindevorsteher in Wierchlesch, **Fischer** Adolf, Gemeindevorsteher in Petersgräß, **Wachtelzug** Thomas, Gemeindevorsteher in Łajsk, **Arniol** Josef, Gemeindevorsteher in Liebenham.

22. **Wyškota**. **Bierhel** Josef, Stenbruchbesitzer in Annaberg, **Gattner** Johann, Gemeindevorsteher in Kadlubitz, **Wieschollek** Ignaz, Gemeindevorsteher in Wyškota.

23. **Sandowitz—Zawadzki**. **Pawłitel** Ludwig, Stüttengeßhauspächter, **Spilut** Josef, beide aus Zawadzki, **Czaja** Vinzent, Fleischbesäuerer in Sandowitz.

24. **Żyrowa**. **Kozłuj**, Rentmeister, **Wawrzynel** Kaufmann, beide aus Żyrowa, **Hinf** Anton, Bauereigutsbesitzer in Krępca, **Sojła** Georg, Gärtner in Żelchona.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich die vorgenannten hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Amtsperiode der Sachverständiger dauert 5 Jahre. Zum 1. Dezember 1917 sind mir von den Ortspolizeibehörden erneute Vorschläge in der gehörigen Anzahl zu machen. In der Zwischenzeit etwa notwendig werdende Ersatzvorschläge sind mir stets bald zu machen.

Groß Strehlitz, den 15. Juni 1915.

Mit dem 3. Juli d. Js. verlieren die bisherigen Brot (Mehl)sorten ihre Gültigkeit und kommen neue Brotarten zur Ausgabe.

Diese haben eine dunklere Farbe und gelten für die Zeit vom 4. Juli bis 31. Juli 1915 nach Maßgabe des auf der Brotkarten befindlichen Aufdrucks.

Die Magistrate, Güts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brot (Mehl) Karten für die Zeit vom 4. Juli bis 31. Juli 1915 bis zum 22. Juni beim Kreisamtsauschuß schriftlich anzugeben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Gleichzeitig ist anzugeben, wieviel Brot (Mehl) Karten für die Zeit vom 6. Juni bis 3. Juli 1915 (gelbe Karten) inwieweit nach den von den Ortsbehörden geführten Listen ausgegeben worden sind.

Unter ermineuten Hinweis auf alle von mir erlassenen diesbezüglichen Anordnungen mache ich die Ortsbehörden wiederholt darauf aufmerksam, daß als Brotkarteneinreicher nur solche Personen in Frage kommen,

- 1) welche am 1. Februar cr. keine Mehlvorräte hatten, oder
- 2) solche Personen, welche am 1. Februar cr. nur so große Vorräte hatten, daß sie als Landwirte bei einem Verbrauch von 240 gr pro Kopf und Tag und als Tischlandwirte bei einem Verbrauch von 200 gr pro Kopf und Tag nicht länger als bis zum 3. Juli d. Js. hätten reichen können.

Groß Strehlitz, den 10. Juni 1915.

Vehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proslau OS.

Es finden die nachstehenden Kurse statt:

Vom 7. bis 10. Juli 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Männer und Frauen,

Vom 5. bis 6. Oktober 1915 über Obstweinebereitung für Männer und Frauen,

Vom 27. September bis 9. Oktober 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen.

Die Vehränge beginnen um 9 Uhr vormittags.

Proslau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 km entfernt. Da die Automobil-Omnibusse der Gemeinde Proslau zum Veresdienst eingesetzt sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proslau und Oppeln. Er fährt um 8 1/2 Uhr vormittags und 4 1/2 Uhr nachmittags von dem kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proslau.

Geeignete Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proslau's.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion.

Vorstehende Mitteilung bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Kreise mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß diese Vehränge ausschließlich im allgemeinen Interesse und ohne Honorarverhebung stattfinden.

Groß Strehlitz, den 11. Juni 1915.

Extra-Blatt

zu Stück 25 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“

vom 25. Juni 1915.

In Gemäßheit des § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Groß Strehliß folgende Anordnung getroffen:

I. Der § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. März 1915 (Extrablatt zu Stück 9 des Kreisblatts) erhält folgende Fassung:

Es dürfen in Bäckereien nur Einheitsbrote bereitet werden und zwar:

- Roggenbrot** mit höchstens 50 vom Hundert Roggenmehl, mindestens 25 vom Hundert Weizenmehl und mindestens 25 vom Hundert Zusatz von frischen Kartoffeln oder mit höchstens 60 vom Hundert Roggenmehl, mindestens 30 vom Hundert Weizenmehl und 10 vom Hundert Kartoffelmehl, Kartoffelstücken, Zucker oder anderen zulässigen Ersatzmitteln und mit einem Verkaufsgewicht von 4 oder 8 Pfund (2000 gr oder 4000 gr)
- Schrotbrot (Schwarzbrot)** aus Roggenmehl, welches bis zu mehr als 93 vom Hundert ausgemahlen ist, mit einem Verkaufsgewicht von 4 oder 8 Pfund (2000 gr oder 4000 gr)
- Weizenbrot** in Form von Semmeln nur in Stücken von 100 gr Feiggewicht zum Preise von 5 Pfg. das Stück mit mindestens 85 vom Hundert Weizenmehl und höchstens 15 vom Hundert Roggenmehl.

II. Der § 4 Absatz 1 der Anordnung vom 1. März 1915 (Extrablatt zu Stück 9 des Kreisblatts) erhält folgende Fassung:

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl an und durch die Verbraucher ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß **auf den Kopf 2000 gr Brot oder 1400 gr Mehl für die Kalenderwoche entfallen.**

III. Diese Anordnung tritt am 4. Juli 1915 in Kraft.

Groß Strehliß, den 11. Juni 1915.

Der Kreisausschuß.

von Alten.

Vieler.

Notter.

Graf Pajadowsky.

Die Ortsbehörden weise ich an, die vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Groß Strehliß, den 28. Juni 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 werden für den Kreis Gr. Strehliß folgende

Höchstpreise

festgesetzt:

Roggenmehl **20 Pfg.** für das Pfund

Weizenmehl mit 15% Roggenmehl (fog. Kriegsweizenmehl) **22 Pfg.** für das Pfund.

Diese Preise gelten für den Kleinhandel, das heißt für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher.

Roggenbrot **75 Pfg. für 4 Pfund**

150 8

Semmeln, wie bisher, **5 Pfg.** für eine Semmel von 100 gr. Feiggewicht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem 4. Juli 1915 in Kraft.

Groß Strehliß, den 28. Juni 1915.

Der königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.